

Merkblatt zum

Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für eine Unterstützung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBA).

Alle erforderlichen Antragsunterlagen stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser → Weinbau zur Verfügung.

Steht kein Internet zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) angefordert werden.

1. Begriffsbestimmungen

Maßnahme ist eine Tätigkeit nach Ziff. 4 (z. B. Sortenumstellung).

Vorhaben im Sinne dieses Merkblattes umfasst alle Maßnahmen, die mit einem Antrag auf Unterstützung beantragt werden.

Teilvorhaben im Sinne dieses Merkblattes umfasst ein Feldstück mit den darauf geplanten Maßnahmen.

Nettorebfläche (bepflanzte Rebfläche im Sinne von Art. 44 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1150): Äußerer Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite der halben Entfernung zwischen den Pflanzreihen entspricht.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform, natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, die Rebflächen bewirtschaften.

Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

3. Betriebsnummer

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Unterstützung kann nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Unterstützungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszusahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

4. Unterstützungswürdige Maßnahmen, Voraussetzungen und Unterstützungshöhe

Maßnahmen, für die eine Unterstützung im Rahmen des WBA gewährt wird, müssen darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern.

Die Rebflächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, müssen vom Antragsteller bewirtschaftet oder spätestens bis 31. Januar des Kalenderjahres nach der Antragstellung von ihm bewirtschaftet werden und in iBALIS dem Betrieb zugebucht sein. Zusätzlich muss die Fläche in der Weinbaukartei erfasst sein und in Bayern liegen.

Die Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch und wird als Pauschale (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

Die Höhe der Unterstützung hängt von den im jeweiligen Haushaltsjahr von der EU-Kommission bereitgestellten finanziellen Mitteln und vom Umfang der gestellten Anträge ab. Die nach-

folgend genannten Pauschalen sind Höchstbeträge, die zur Anpassung an die jeweilige Finanzlage reduziert werden können.

Alle beantragten Flächen müssen bei Antragstellung **bestockt** sein und mit den Maßnahmen darf erst nach einer schriftlichen Zustimmung der LWG begonnen werden (vgl. Ziff. 7.4).

Folgende Maßnahmen können unterstützt werden:

4.1 Sortenumstellung

Für die **Sortenumstellung** mit Pfropfreben kann eine Unterstützung

- bis zu 5.500 €/ha in Direktzuglagen einschließlich direktzugfähigen Querterrassen,
 - bis zu 12.000 €/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
 - bis zu 14.000 €/ha in Terrassenanlagen
- gewährt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung für die Maßnahme Sortenumstellung sind

- die Wiederanpflanzung mit **Pfropfreben** (veredelte einjährige und zweijährige Reben),
- die **Umstellung** von einer **Keltertraubensorte** auf eine andere zugelassene Keltertraubensorte (vgl. Ziff. 17).

Die Pauschale für Terrassenlagen wird nur für Flächen gewährt, die in der Steillagenkartei der LWG als Terrassenlagen eingestuft sind.

Auf bestehenden, befahrbaren Querterrassen kann nur die Unterstützung für Direktzuganlagen gewährt werden.

4.2 Umstrukturierung

Für die **Umstrukturierung** durch Änderung des Zeilenabstandes kann eine Unterstützung

- bis zu 5.500 €/ha in Direktzuglagen,
 - bis zu 12.000 €/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
 - bis zu 14.000 €/ha in Terrassenanlagen
- gewährt werden.

Die Pauschale für Terrassenlagen wird nur für Flächen gewährt, die in der Steillagenkartei der LWG als Terrassenlagen eingestuft sind.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung für die Maßnahme Umstrukturierung sind

- bei einer **Verringerung** des Zeilenabstandes in Direktzuglagen, Steillagen und Terrassenanlagen muss der durchschnittliche Zeilenabstand nach der Maßnahme **mindestens 20 cm unter** dem Zeilenabstand vor der Rodung liegen,
- bei einer **Erweiterung** des Zeilenabstandes in Direktzuglagen, Steillagen und Terrassenanlagen muss der durchschnittliche Zeilenabstand nach der Maßnahme **mindestens 10 cm über** dem Zeilenabstand vor der Rodung liegen.

Zusätzlich sind bei Direktzuglagen und Steillagen nach Abschluss der Maßnahme folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die durchschnittliche Zeilenbreite muss in Direktzuglagen mindestens 1,80 m und in Steillagen mindestens 1,60 m betragen.
- Die Zeilenbreite darf in Direktzuglagen und Steillagen 3,50 m nicht überschreiten.

4.3 Querterrassierung von Steillagen

Für die Umstrukturierung von Steillagenbewirtschaftung auf Querterrassierung einschl. Anpflanzung kann eine Unterstützung von bis zu 24.000 €/ha gewährt werden.

Bei der Maßnahme muss sich der Verlauf der Zeilenrichtung von einem Längsgefälle zu einer quer zum Hang verlaufenden Zeilenrichtung ändern.

Die Unterstützung kann nur für Flächen gewährt werden, deren Hangneigung vor der Maßnahme mindestens 30% beträgt.

4.4 Tropfbewässerung

Für die Beschaffung und feste Installation von **Tropfbewässerungsanlagen** kann eine Unterstützung von

- bis zu 2.000 €/ha in Direktzuglagen einschließlich direktzugfähigen Querterrassen,
- bis zu 3.200 €/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
- bis zu 3.200 €/ha in Terrassenanlagen

gewährt werden.

Die Pauschale für Terrassenlagen wird nur für Flächen gewährt, die in der Steillagenkartei der LWG als Terrassenlagen eingestuft sind.

Auf bestehenden, befahrbaren Querterrassen kann nur die Unterstützung für Direktzuglagen gewährt werden.

5. Unterstützungsfähige Fläche

Die beantragte Fläche muss in der Weinbaukartei erfasst sein. Die maximal unterstützungsfähige Fläche wird durch die Netto-reibfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung begrenzt.

Es ist nur die zum Abschluss des Vorhabens bei der Vor-Ort-Kontrolle tatsächlich festgestellte Netto-reibfläche unterstützungsfähig, jedoch nur bis zu der im Bewilligungsbescheid bewilligten Größe.

Sollte durch Flächenzusammenlegung eine Feldstücksnummer bzw. FID aus der Anlage „Flächenaufstellung zum Antrag auf Unterstützung“ (vgl. Ziff. 16) nicht mehr existieren, kann diese Fläche nicht bewilligt werden.

Eine erforderliche Feldstücksneubildung ist daher grundsätzlich bis zum 31. Januar durchzuführen und durch einen formlosen Änderungsantrag zum Antrag auf Unterstützung der LWG - Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung (IWO 4) zu melden.

Informationen, wann eine Feldstücksneubildung zu erfolgen hat, erhalten Sie ebenfalls durch die LWG.

Eine Beantragung von **Teilflächen** ist möglich.

Beispiel:

Ein Feldstück wird aus zwei bestehenden Feldstücken neu gebildet. Die ursprünglichen Feldstücke waren mit Bacchus und Silvaner bestockt. Es wurde eine Unterstützung für Sortenumstellung auf dem **gesamten** Feldstück beantragt. Im Zahlungsantrag wird als neue Sorte Silvaner für das Feldstück angegeben. In diesem Fall ist das gesamte Feldstück nicht unterstützungsfähig, da ein Teil des Feldstücks bereits mit Silvaner bestockt war.

Eine Umstellung des gesamten Feldstücks auf Scheurebe oder die Beantragung der Teilfläche, die bisher mit Bacchus bestockt war, ist hingegen möglich.

Grundsätzlich gilt, dass die beantragte Fläche alle Voraussetzungen für eine Unterstützung der beantragten Maßnahme erfüllen muss!

6. Ausschluss von der Unterstützung

Ausgeschlossen von einer Unterstützung ist/sind

- Erzeuger, die widerrechtliche Anpflanzungen bzw. ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen gemäß dem Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bewirtschaften,
- Maßnahmen auf Feldstücken, deren Größe weniger als 500 m² beträgt,
- die Durchführung der gleichen Maßnahme innerhalb von fünf Jahren auf dem gleichen Feldstück nach Auszahlung der Unterstützung,
- die gleichzeitige Beantragung von Sortenumstellung, Umstrukturierung oder Querterrassierung auf einem Feldstück,
- die aufeinanderfolgende Durchführung von Sortenumstellung und Umstrukturierung auf dem gleichen Feldstück innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung der Unterstützung für eine der beiden Maßnahmen,
- alle Maßnahmen auf einer unbestockten Fläche, auf der erstmalig bzw. nach Unterbrechung wieder eine Pflanzgenehmigung ausgeübt werden soll,
- das Umsetzen von Pfropfbäumen aus einer bereits bestehenden Rebanlage,
- Vorhaben, die zu Zahlungen von unter 100 € (Bagatellgrenze) führen,
- die Maßnahmen Umstrukturierung und Sortenumstellung auf Flächen, die in ein Verfahren der Weinbergsflurbereinigung einbezogen sind und deren Wiederaufbau durch das Amt für Ländliche Entwicklung erstattet wird,
- Maßnahmen, die durch ein anderes Förderprogramm gefördert werden,
- die Maßnahmen Umstrukturierung, Sortenumstellung und Querterrassierung auf Feldstücken, für die bei Bewilligung oder Auszahlung bereits eine Verpflichtung nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm für die Maßnahme „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen (B55)“ besteht,
- die normale Erneuerung ausgedienter Alt-reibflächen.

7. Antrag auf Unterstützung

7.1 Antragstellung

Anträge auf Unterstützung müssen nach der jeweiligen An-tragseröffnung, spätestens bis zum 30. September (Antrags-zeitraum) bei der LWG gestellt werden.

Die Antragstellung erfolgt schriftlich unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der LWG.

Nur in Fällen, in denen der Antragsteller diesen Antragsend-termin ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Der Antrag kann nur bewilligt werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen, vgl. Ziff. 7.3) innerhalb des An-tragszeitraums eingereicht wird. Zur Fristwahrung genügt eine Übermittlung per Fax. Einfache E-Mail oder Scan genügt nicht.

7.2 Durchführungszeitraum und Jahr der Auszahlung

Im Antrag auf Unterstützung ist das Jahr der Auszahlung und somit der Durchführungszeitraum zu wählen.

Es kann zwischen einem verkürzten Durchführungszeitraum mit Auszahlung im Kalenderjahr nach der Antragstellung (vgl. Ab-bildung 1) und einem verlängertem Durchführungszeitraum mit Auszahlung im zweiten Jahr nach der Antragstellung (vgl. Ab-bildung 2) gewählt werden.

Die Unterstützung kann nur für Maßnahmen ausgezahlt werden, die innerhalb des Durchführungszeitraums abge-schlossen wurden (vgl. Ziff. 8).

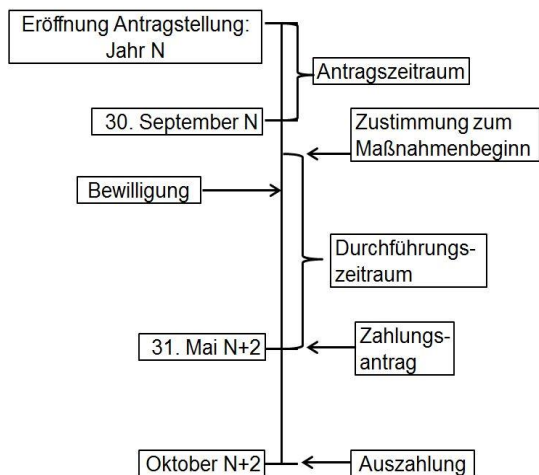


Abbildung 1: Verlängerter Durchführungszeitraum

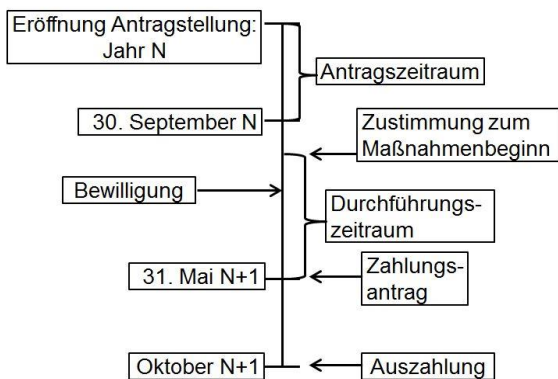


Abbildung 2: Kurzer Durchführungszeitraum

Es kann nur ein Antrag pro Antragsteller und Auszahlungsjahr gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass in einem Antragszeitraum für jedes Auszahlungsjahr ein getrennter Antrag auf Unterstützung zu stellen ist. In diesem Antrag müssen alle Feldstücke, für die eine Unterstützung beantragt wird, enthalten sein und ein Feldstück darf mit den jeweils darauf beantragten Maßnahmen nur in einem Antrag enthalten sein.

Bitte beantragen Sie nur solche Maßnahmen, die bis zum 31. Mai des gewählten Auszahlungsjahres abgeschlossen werden können. Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums ist nur in begründeten Härtefällen (z. B. schwerwiegende Krankheit des Betriebsleiters) möglich und bedarf der Zustimmung der Bewilligungsstelle!

Beispiel:

Ein Winzer beabsichtigt auf Feldstück 3 im Jahr 2021 eine Tropfbewässerung zu installieren und möchte dafür im Jahr 2021 eine Auszahlung beantragen. Gleichzeitig plant er auf dem Feldstück 15 eine Sortenumstellung, möchte aber ein Jahr Brache einlegen. In diesem Fall muss der Winzer im September 2020 einen Antrag auf Unterstützung mit dem Feldstück 3 für das Auszahlungsjahr 2021 stellen und einen weiteren Antrag mit dem Feldstück 15 für das Auszahlungsjahr 2022.

Der gleiche Winzer überlegt sich dann im Jahr 2021, dass er bis 31. Mai 2022 eine Tropfbewässerung auf dem Feldstück 10 installieren möchte. Diese Maßnahme kann zwar im Antragszeitraum 2021 beantragt werden, eine Auszahlung ist aber erst

im Jahr 2023 möglich, da bereits ein Antrag auf Unterstützung mit dem Auszahlungsjahr 2022 bewilligt wurde.

7.3 Bestandteile des Antrags auf Unterstützung

Der vollständige Antrag besteht aus

- dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular und
- der Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahmen Sortenumstellung / Umstrukturierung / Tropfbewässerung“ und/oder
- der Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahmen Sortenumstellung / Umstrukturierung / Tropfbewässerung“ für Flächenzugänge nach dem 30. September und/oder
- der Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahme Querterrassierung“.

Bei der Beantragung von **Teilflächen** ist dem Antrag zusätzlich ein **Lageplan** mit der Teilfläche beizufügen.

Bei Flächen, die dem Betrieb des Antragstellers erst nach dem 30. September zugehen ist zusätzlich ein Nachweis der Nutzungsberechtigung beizulegen bzw. spätestens bis 31. Januar des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres nachzureichen.

7.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn mit den Maßnahmen nicht vor einer schriftlichen Zustimmung der LWG begonnen wurde.

Als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gilt:

- Bei der Umstrukturierung und Querterrassierung die Rodung der Rebstöcke; jedoch nicht das Entfernen des Drahtrahmens.
- Bei der Sortenumstellung die Rodung der Rebstöcke und das Abschneiden der einjährigen Triebe.
- Bei der Sortenumstellung, Umstrukturierung und Querterrassierung die Lieferung des Pflanzgutes; jedoch nicht die Bestellung des Pflanzgutes.
- Bei der Maßnahme Tropfbewässerung der Kauf der Tropfschläuche.

Für Anträge mit einem Flächenzugang nach dem 30. September kann die Zustimmung erst erteilt werden, wenn der Nachweis der Nutzungsberechtigung für alle betreffenden Flächen an der LWG eingereicht wurde.

Wird festgestellt, dass ohne Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bereits mit einer Maßnahme begonnen wurde, wird die Maßnahme auf dem betroffenen Feldstück abgelehnt.

8. Abschluss des Vorhabens

Die Unterstützung kann nur für Maßnahmen ausgezahlt werden, die innerhalb des Durchführungszeitraums abgeschlossen wurden.

Der Abschluss des Vorhabens ist der LWG spätestens am Ende des Durchführungszeitraums mit dem Zahlungsantrag anzuzeigen.

Die Durchführung der Maßnahmen **Sortenumstellung, Umstrukturierung** oder **Querterrassierung** ist abgeschlossen, wenn alle Pflanzreihen auf der beantragten Fläche gepflanzt sind.

Die Maßnahme **Tropfbewässerung** ist abgeschlossen, wenn die Tropfbewässerungsanlage installiert wurde.

9. Zahlungsantrag

Der Zahlungsantrag ist schriftlich mit dem jeweils gültigen Antragsformular bei der LWG zu stellen.

Mit dem Zahlungsantrag wird der Abschluss des Vorhabens und die tatsächlich beplante Nettorebfläche (siehe Nr. 9.3), für die eine Auszahlung beantragt wird, gemeldet.

Gleichzeitig wird mit Abgabe des Zahlungsantrags die Kontrolle vor Ort veranlasst.

Mit dem Zahlungsantrag sind nur die für das aktuelle Auszahlungsjahr bewilligten Maßnahmen zu beantragen. Eine Mischung von abgeschlossenen Maßnahmen mit unterschiedlich bewilligten Auszahlungsjahren ist nicht möglich.

9.1 Antragsfrist

Der vollständige Zahlungsantrag kann nach Abschluss des Vorhabens frühestens zu Beginn des gewählten Auszahlungsjahres eingereicht werden. Dieser muss jedoch spätestens bis zum 31. Mai des im Antrag auf Unterstützung ausgewählten Auszahlungsjahres bei der LWG gestellt werden.

Zur Fristwahrung genügt eine Übermittlung per Fax. Einfache E-Mail oder Scan genügen nicht.

Zahlungsanträge, die nach dieser Frist eingehen oder nicht vollständig vorliegen, müssen abgelehnt werden!

In Härtefällen (z. B. schwerwiegende Krankheit des Betriebsleiters) ist eine Verlängerung dieser Frist auf Antrag möglich.

Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kommt im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht.

9.2 Bestandteile des Zahlungsantrages

Der Zahlungsantrag gilt als gestellt, wenn

- der vollständig ausgefüllte sowie unterschriebene Zahlungsantrag und
- die Anlage „Flächenaufstellung zum Zahlungsantrag“ fristgerecht an der LWG eingehen.

Folgende Unterlagen können auch nach dem 31. Mai jedoch spätestens bis 30. Juni vorgelegt werden:

- Lageplan, falls die Maßnahme nur auf einer Teilfläche durchgeführt wurde, mit Kennzeichnung der Teilfläche auf der die Maßnahme/n durchgeführt wurde/n,
- Originale oder Kopien von Rechnungen oder Lieferscheinen:
 - Bei der Maßnahme Sortenumstellung, Umstrukturierung oder Querterrassierung muss aus den Belegen das bezogene Pflanzgut mit der Angabe zur Sorte und der Anzahl der bezogenen Pflanzproben hervorgehen.
 - Bei der Maßnahme Tropfbewässerung müssen aus den Belegen die bezogenen Meter Tropfschläuche hervorgehen.

Alle Rechnungen und Lieferscheine müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein!

9.3 Nettorebfläche

- Nur die Nettorebfläche (= die bepflanzte Fläche auf der die Maßnahme tatsächlich durchgeführt wurde) ist unterstützungsfähig!
- Nicht mit Reben bestockte Randflächen, Vorgewende, Böschungen etc. sind **nicht** unterstützungsfähig.
- Die **Nettorebfläche** wird wie folgt ermittelt (vgl. Abbildung 3): Äußerer Umfang der Rebstöcke zuzüglich eines Puffers, dessen Breite einem **halben Zeilenabstand** entspricht (die Zeilenbreite an mehreren Stellen im Weinberg messen und Durchschnittswert bilden), begrenzt jedoch durch die Feldstücksgrenze **oder** natürliche Begrenzungen.
- **Weicht die vom Prüfer vor Ort festgestellte Flächengröße von der im Zahlungsantrag beantragten Nettorebfläche ab, so kann das zur Kürzung und Sanktion bis hin zur Ablehnung der Unterstützung führen (vgl. Ziff. 14).**

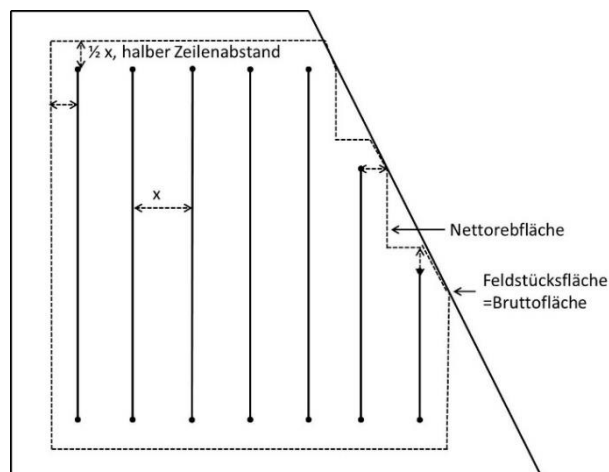


Abbildung 3: Messung der Nettorebfläche nach der Maßnahme

9.4 Vor-Ort-Kontrolle

Nach Abgabe des Zahlungsantrags wird im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle die unterstützungsfähige Fläche festgestellt. Die Kontrolle kann unangemeldet erfolgen. Die Anwesenheit des Antragstellers ist grundsätzlich nicht notwendig.

9.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen im Jahr, das im Antrag auf Unterstützung ausgewählt wurde.

Feldstücke, für die eine Unterstützung beantragt wurde, müssen mindestens bis zum Zeitpunkt der Auszahlung durch den Antragsteller bewirtschaftet werden.

10. Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen und Mehrfachantrag

10.1 Verpflichtung zur Mehrfachantragstellung

Der Antragsteller muss im Kalenderjahr nach der Auszahlung der Unterstützung erstmals und jeweils in den beiden folgenden Kalenderjahren einen Mehrfachantrag stellen.

Beispiel:

Auszahlung der Unterstützung an den Antragsteller im Herbst 2020. Der Antragsteller ist verpflichtet in 2021, 2022 und 2023 einen Mehrfachantrag zu stellen.

10.2 Weitere Verpflichtungen

Soweit der Antragsteller **nicht** an der Kleinerzeugerregelung nach Art. 61 VO (EU) Nr. 1307/2013 teilnimmt, muss er darüber hinaus die folgenden weiteren Verpflichtungen in den drei Kalenderjahren nach Auszahlung der Unterstützung einhalten:

- Die Cross Compliance (CC) Verpflichtung gemäß Art. 93 VO (EU) Nr. 1306/2013.
- Die fristgerechte Einreichung der Mehrfachanträge nach Art. 13 VO (EU) Nr. 640/2014.
- Die Anmeldung aller landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs im Mehrfachantrag nach Art. 16 VO (EU) Nr. 640/2014.

Beispiel:

- Auszahlung der Unterstützung: 05.10.2020
- Beginn der Verpflichtungen: 01.01.2021
- Ende der Verpflichtungen: 31.12.2023

Bei Nichteinhaltung von mind. einer dieser Verpflichtungen muss die bereits ausbezahlte Unterstützung teilweise oder in Gänze zurückgefordert werden.

Informationen zu CC erhalten Sie in der Broschüre „Cross Compliance“. Diese steht zum Download unter www.stmelf.bayern.de → Agrarpolitik → Förderung zur Verfügung.

11. Allgemeine Kontrollanforderungen

Die LWG ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Nach der Einreichung der Anträge auf Unterstützung werden 5 % der Anträge und nach Einreichung des Zahlungsantrags 100 % der Anträge vor Ort überprüft.

Flächen mit der Maßnahme Sortenumstellung werden zu einem bestimmten Prozentsatz nach der Auszahlung vor Ort kontrolliert, um die gepflanzte Sorte zu bestätigen.

Falls ein Antragsteller oder sein Vertreter die Durchführung einer Kontrolle vor Ort unmöglich macht, kann keine Bewilligung bzw. Auszahlung erfolgen. Wurde die Unterstützung bereits ausbezahlt, ist diese einschließlich Zinsen zurückzuerstatten.

12. Aufbewahrungsfristen und Prüfungsrechte

Die für die Unterstützung relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme(n) für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschl. seiner nachgeordnete Behörden, die sonstigen für die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) zuständigen Stellen sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sowohl durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in Bücher, Katasterauszüge und sonstige Belege als auch auf der Basis der Anforderung von unterstützungsrelevanten Unterlagen erfolgen. Der Empfänger der Unterstützung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

13. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Antrag auf Unterstützung bzw. Zahlungsantrag und allen dazu vorgelegten Anlagen mit Ausnahme der Angaben zu

- E-Mail-Adresse,
- Telefon,
- Mobil-Telefon,
- Fax und
- die Angaben zu den Anlagen.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Unterstützungsvoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

kann das betreffende Vorhaben von einer Unterstützung ausgeschlossen werden und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

14. Kürzung und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Beihilfen werden wieder eingezogen.

Die Höhe der Unterstützung wird auf der Grundlage der Differenz zwischen der Fläche, die im Zahlungsantrag beantragt wurde, und der bei Vor-Ort-Kontrollen ermittelten Fläche, auf der das Vorhaben tatsächlich durchgeführt wurde, berechnet.

Wenn die Differenz 20 % nicht überschreitet, wird die Unterstützung auf der Grundlage der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche berechnet.

Wenn die Differenz mehr als 20 %, jedoch höchstens 50 % beträgt, wird die Unterstützung auf der Grundlage der bei Vor-Ort-Kontrollen im Anschluss an die Durchführung ermittelten Fläche berechnet und diese um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt.

Beträgt die Differenz mehr als 50 %, wird für das betreffende Vorhaben keine Unterstützung gewährt.

Wird bei der späteren Kontrolle der Sorten festgestellt, dass die gleiche Sorte wie im Antrag auf Unterstützung als bereits vorhanden angegeben, erneut gepflanzt wurde oder eine Sorte gepflanzt wurde, die nicht in Ziff. 17 gelistet ist, wird die Flächenabweichung zwischen der ausbezahlten Fläche der Maßnahme Sortenumstellung und der mit einer unterstützungsfähigen Sorte bepflanzten Fläche berechnet. Bei einer Flächenabweichung bis 20 % verringert sich die unterstützungsfähige Fläche entsprechend und die Differenz wird zurückgefordert.

Wird eine Flächenabweichung von mehr als 20 % jedoch höchstens 50 % festgestellt, so wird die doppelte Differenz zurückgefordert.

Bei einer Flächenabweichung von mehr als 50 % wird die Unterstützung, die für die Maßnahme Sortenumstellung ausbezahlt worden ist, zurückgefordert.

15. Sonstiges

15.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Unterstützung sind insbesondere,

- die Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen,
- die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013,
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016,
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016,
- das Nationale Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,
- das Weingesetz (WeinG),
- die Weinverordnung (WeinV),
- die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV),

in der jeweils gültigen Fassung.

15.2 Weinrecht

Achtung! Weder der Antrag auf Unterstützung noch der Zahlungsantrag ersetzen die Meldungen an die Weinbaukartei. Diese haben unabhängig zu erfolgen!

15.3 Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt

für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschl. der Cross-Compliance-Vorschriften und der Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die Bundeskasse Trier im Rahmen der Auszahlung der Unterstützung übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“;
- durch die LWG im Internet unter www.lwg.bayern.de/datenschutz.

15.4 Hinweis auf steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen des WBA. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind nur die Zahlungen an Empfänger, die bei Berücksichtigung sämtlicher im Kalenderjahr gewährten Zahlungen insgesamt weniger als 1.500 EUR erhalten sowie Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen. Soweit Ihnen eine Unterstützung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name, Vorname (ggf. Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und Geburtsdatum
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung

Gleiches gilt, wenn Sie bereits in den Jahren 2018 und 2019 mitteilungspflichtige Zahlungen erhalten haben. Auch diese Zuwendungen, Prämien, Unterstützungen bzw. sonstigen Zahlungen müssen grundsätzlich den örtlich zuständigen Finanzämtern – wie soeben dargestellt – nachgemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind. Den Wortlaut der Mitteilungsverordnung finden Sie hier:

<https://www.gesetze-im-internet.de/mv/MV.pdf>

15.5 Veröffentlichung bei EU-Agrarfonds-Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) Den Namen der Begünstigten, und zwar
 - Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist.
- b) Die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht.
- c) Für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahme die Beträge der Zahlungen sowie die Summe dieser Beträge, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat.
- d) Jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 € nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist

15.6 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz

Voraussetzung bei der Unterstützung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist, dass gegen den Antragsteller in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

15.7 Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Bewilligungsstelle und Ansprechpartner ist die

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau Institut für Weinbau und Oenologie

Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung (IWO 4)

An der Steige 15

97209 Veitshöchheim

Tel: 0931 9801-0

Fax: 0931 9801-100

E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de

16. Ausfüllhinweise

16.1 Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahmen Sortenumstellung / Umstrukturierung / Tropfbewässerung“

Jedes Feldstück ist mit den beabsichtigten Maßnahmen in einer eigenen Zeile zu erfassen.

Alle Maßnahmen auf einem Feldstück, für die eine Unterstützung beantragt wird, sind in dieser Zeile zu erfassen.

Die Beantragung von einer Teilfläche eines Feldstücks ist möglich. Es ist dann ein Lageplan mit der gekennzeichneten Teilfläche als Anlage beizulegen.

Spalten A und B: Feldstücksnummer und FID lt. Flächennutzungsnachweis.

Spalte C: Hier ist anzugeben, welche der folgenden Geländeformen zum Zeitpunkt der Antragstellung überwiegt:

D (Direktzuglage): Hangneigung überwiegend unter 40 %,

S (Steillage): Hangneigung überwiegend 40 % oder mehr,

T (Terrassenanlage): Die Pauschale für Terrassenlagen wird nur für Flächen gewährt, die in der Steillagenkartei der LWG als Terrassenlagen eingestuft sind.

Bestehen Zweifel, welche Geländeform vorliegt, ist an der LWG nachzufragen.

Nach Durchführung der Maßnahme wird bei der Vor-Ort-Kontrolle überprüft, ob sich die im Antrag auf Unterstützung angegebene Geländeform geändert hat. Sofern keine Änderung festgestellt wird, wird diese Geländeform für die Bestimmung des Pauschalsatzes verwendet.

Sollte bei der Vor-Ort-Kontrolle eine Geländeform mit höherem Pauschalsatz festgestellt werden (z. B. S anstatt D), kann jedoch nur der Pauschalsatz der bewilligten Geländeform (D) ausbezahlt werden.

Sollte bei der Vor-Ort-Kontrolle eine Geländeform mit geringerem Pauschalsatz festgestellt werden (z. B. D statt S), kann nur der niedrigere Pauschalsatz gezahlt werden.

Spalte D: Hier ist anzugeben, ob auf dem Feldstück eine Sortenumstellung (SU) oder eine Umstrukturierung (UM) durchgeführt werden soll. Da die Maßnahmen Umstrukturierung und Sortenumstellung auf demselben Feldstück nicht gleichzeitig unterstützungsfähig sind, ist hier nur eine der beiden Maßnahmen anzukreuzen. Wird keine der beiden Maßnahmen auf diesem Feldstück durchgeführt, ist nichts anzukreuzen.

Spalte E: Hier ist die beantragte Rebfläche in m² für die Maßnahme lt. Spalte D einzutragen. Eine Obergrenze für die beantragte Fläche stellt die Größe des Feldstücks dar.

Spalte F:

- Wird eine Unterstützung für die Maßnahme Sortenumstellung beantragt, ist hier die Rebsorte vor Durchführung der Maßnahme bzw. die Rebsorte vor der Rodung (= Altsorte) einzutragen. Bitte benutzen Sie dazu die Codes aus Ziff. 17. Sollte die alte Rebsorte nicht in der Liste enthalten sein, ist sie keine zugelassene Altsorte und die Maßnahme Sortenumstellung ist auf dieser Fläche nicht unterstützungsfähig.
- Sollte die beantragte Fläche durch eine Feldstücksneubildung aus mehreren Feldstücken mit verschiedenen Sorten entstanden sein, so sind hier die Altsorten aller alten Feldstücke anzugeben.
- Wird eine Unterstützung für die Maßnahme Umstrukturierung beantragt, ist hier die durchschnittliche Zeilenbreite vor Durchführung der Maßnahme einzutragen. Für die Bestimmung der durchschnittlichen Zeilenbreite sind mindestens 2 Messungen über 5 Zeilen durchzuführen.

Spalte G: Soll auf dem Feldstück eine Tropfbewässerung installiert werden, so ist hier die Flächengröße, für die eine Unterstützung beantragt wird, anzugeben. Diese Maßnahme kann alleine oder in Kombination mit den übrigen Maßnahmen beantragt werden.

16.2 Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahmen Sortenumstellung / Umstrukturierung / Tropfbewässerung für Flächenzugänge nach dem 30. September“

Diese Anlage ist für Flächen zu verwenden, die erst nach dem 30. September dem Betrieb zugehen. Sie entspricht im Wesentlichen der Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahmen Sortenumstellung / Umstrukturierung / Tropfbewässerung“.

In den **Spalten A und B** ist sofern bekannt die Feldstücksnummer und die FID des bestehenden Feldstücks beim **Vorbewirtschafter** anzugeben. Falls diese unbekannt sind, müssen auf alle Fälle die Gemarkung und die Flurnummer(n) angegeben werden.

Spalte C – G unterscheiden sich nicht von der der Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahmen Sortenumstellung / Umstrukturierung / Tropfbewässerung“.

Sofern bekannt, ist unterhalb eines jeden Feldstücks die Betriebsnummer des **Vorbewirtschafters** anzugeben. Sofern diese unbekannt ist, müssen auf alle Fälle die Gemarkung und die Flurnummer(n) angegeben werden.

Diese Feldstücke müssen spätestens am 31. Januar des Kalenderjahres nach der Antragstellung in iBALIS dem antragstellenden Betrieb zugebucht worden sein!

16.3 Anlage „Flächenaufstellung für die Maßnahme Querterrassierung“

Für jedes **nach** der Maßnahme entstehende Feldstück ist ein Blatt der Anlage dem Antrag auf Unterstützung beizulegen.

Spalten A und B: Sofern das neue Feldstück aus mehreren bestehenden Feldstücken gebildet wird, sind hier die Feldstücksnummer und die FID lt. Flächennutzungsnachweises eines jeden beteiligten Feldstücks einzutragen.

Unabhängig davon ist bis zum 31. Januar des Kalenderjahres nach der Antragstellung eine evtl. notwendig Feldstücksänderung oder Feldstückneubildung durchzuführen und durch einen formlosen Änderungsantrag zum Antrag auf Unterstützung der LWG (IWO 4) zu melden.

Spalte C: Hier sind die am Feldstück beteiligten Flurstücke anzugeben.

Spalte D: Hier ist die durchschnittliche Hangneigung eines jeden beteiligten Flurstücks anzugeben. Diese kann in iBALIS unter dem Menüpunkt Weinbau und dort unter „Hangneigung Flurstück“ abgefragt werden.

Spalte E: Hier ist die beantragte Rebfläche in m² für jedes beteiligte Feldstück einzutragen. Eine Obergrenze für die beantragte Fläche stellt die Größe des Feldstücks dar. Sofern das neue Feldstück aus mehreren bestehenden Feldstücken gebildet wird, ist in Zeile 4, Spalte E die Summe aller Feldstücke zu bilden.

Spalte F: Soll auf dem Feldstück eine Tropfbewässerung installiert werden, so ist hier die Flächengröße für jedes Ursprungsfeldstück oder in Zeile 4, Spalte F die Summe für das neue Feldstück, für die eine Unterstützung beantragt wird, anzugeben.

Zeile 5: Hier ist die beabsichtigte Maßnahme zu beschreiben.

16.4 Anlage „Flächenaufstellung zum Zahlungsantrag“

In der Anlage „Flächenaufstellung zum Zahlungsantrag“ werden die Flächen und die abgeschlossenen Maßnahmen aufgeführt, für die eine Auszahlung beantragt wird.

Diese Anlage ist für alle Maßnahmen zu verwenden.

Es kann nur für die Nettorebfläche, auf der die Maßnahme abgeschlossen ist, eine Unterstützung beantragt werden.

Flächen, auf denen keine der bewilligten Maßnahmen abgeschlossen wurde, sind in der „Flächenaufstellung zum Zahlungsantrag“ nicht aufzuführen. Für diese Flächen kann keine Unterstützung ausbezahlt werden.

Bei Beantragung einer Teilfläche eines Feldstücks ist ein Lageplan mit Kennzeichnung der Teilfläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wurde, beizulegen.

Spalte A und B: Feldstücksnummer und FID lt. Flächennutzungsnachweis bzw. lt. Bewilligungsbescheid.

Spalte C: Falls auf dem Feldstück die Maßnahme **Sortenumstellung (SU)**, **Umstrukturierung (UM)** oder **Querterrassierung (QT)** bewilligt wurde und diese Maßnahme auf dem Feldstück abgeschlossen ist, ist hier der entsprechende Maßnahmencode anzugeben.

Wurde keine der oben genannten Maßnahmen auf der Fläche durchgeführt, bleibt dieses Feld leer.

Spalte D: Hier ist die bepflanzte **Nettorebfläche** nach der Maßnahme, für die eine Unterstützung für die Maßnahme lt. Spalte C beantragt wird, einzutragen. Die Ermittlung dieser Fläche ist in Ziff. 9.3 erläutert.

Ist die vom Prüfer bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellte Fläche kleiner als die im Zahlungsantrag beantragten Nettorebfläche, so kann das zur Kürzung und Sanktion bis hin zur Ablehnung der Unterstützung führen (vgl. Ziff. 14)!

Spalte E: Bei der Maßnahme Sortenumstellung ist die neu gepflanzte Rebsorte (=Neusorte) bzw. bei der Maßnahme Umstrukturierung der neue Zeilenabstand der beantragten Fläche anzugeben.

Benutzen Sie bei der Angabe der Sorte bitte die Sortencodes aus Ziff. 17.

Bei der Maßnahme Querterrassierung bleibt diese Spalte leer.

Spalte F: Wurde auf dem Feldstück eine Tropfbewässerung installiert, so ist hier die Flächengröße, auf der die Maßnahme abgeschlossen wurde, einzutragen. Es gelten die Messvorgaben wie unter Ziff. 9.3 beschrieben. Wurde die Maßnahme nur auf einer Teilfläche durchgeführt, ist entlang der letzten Reihe, in der die Tropfbewässerung installiert wurde, zuzüglich des Puffers von einer halben Zeilenbreite zu messen.

Ist die vom Prüfer bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellte Fläche kleiner als die im Zahlungsantrag beantragten Nettorebfläche, so kann das zur Kürzung und Sanktion bis hin zur Ablehnung der Unterstützung führen (vgl. Ziff. 14)!

17. Sortencodes der unterstützungsfähigen Rebsorten

Weißweinsorten

Sorten-Code	Bezeichnung	erlaubt als		Sorten-Code	Bezeichnung	erlaubt als		Sorten-Code	Bezeichnung	erlaubt als	
		Alt-sorte	Neu-sorte			Alt-sorte	Neu-sorte			Alt-sorte	Neu-sorte
101	Müller-Thurgau	ja	ja	127	Fontanara	ja	nein	157	Findling	ja	ja
102	Grüner Silvaner	ja	ja	128	Forta	ja	nein	158	Freisamer	ja	ja
103	Bacchus	ja	ja	129	Weißer Gutedel	ja	ja	159	Früher roter Malvasier	ja	ja
104	Kerner	ja	ja	131	Reichensteiner	ja	ja	160	Goldriesling	ja	ja
105	Scheurebe	ja	ja	132	Würzer	ja	ja	161	Hölder	ja	ja
106	Weißer Riesling	ja	ja	133	Schönburger	ja	ja	162	Juwel	ja	ja
107	Perle	ja	ja	134	Roter Elbling	ja	ja	163	Kernling	ja	ja
108	Ortega	ja	ja	135	Siegerrebe	ja	ja	164	Nobling	ja	ja
109	roter Traminer (Gewürztraminer)	ja	ja	136	Chardonnay	ja	ja	165	Orion	ja	ja
110	Ruländer	ja	ja	137	Merzling	ja	ja	166	Roter Gutedel	ja	ja
111	Rieslaner	ja	ja	138	Phoenix	ja	ja	167	Roter Muskateller	ja	ja
112	Morio-Muskat	ja	ja	139	Blauer Silvaner	ja	ja	168	Silcher	ja	ja
113	Faberrebe	ja	ja	140	Versuchsanbau, weiß	ja	nein	169	Sirius	ja	ja
114	Optima	ja	ja	141	Prinzipal	ja	ja	171	Sauvignon blanc	ja	ja
115	Albalonga	ja	ja	143	Regner	ja	ja	172	Saphira	ja	ja
116	Huxelrebe	ja	ja	144	Johanniter	ja	ja	173	Cabernet Blanc	ja	ja
117	Mariensteiner	ja	nein	145	Osteiner	ja	ja	174	Grüner Veltliner	ja	nein
118	Muskat-Ottonel	ja	ja	146	Bronner	ja	ja	176	Souvignier gris	ja	ja
119	Ehrenfelser	ja	ja	147	Staufer	ja	ja	177	Muscaris	ja	ja
120	Weißer Burgunder	ja	ja	150	Az 64-2-254	ja	nein	178	Sauvignon Sary	ja	ja
121	Kanzler	ja	ja	151	Fr 207-70	ja	nein	179	Sauvignon Gryn	ja	ja
122	Gelber Muskateller	ja	ja	152	Solaris	ja	ja	180	Sauvignon Cita	ja	ja
123	Hibernal	ja	ja	153	Helios	ja	ja	181	Villaris	ja	ja
124	Bukettrebe	ja	nein	154	Gf 52-42	ja	nein	182	Goldmuskateller	ja	ja
125	Auxerrois	ja	ja	155	Arnsburger	ja	ja	193	Roter Riesling	ja	ja
126	Weißer Elbling	ja	ja	156	Ehrenbreitsteiner	ja	ja	194	Roter Müller-Thurgau	ja	ja

Rotweinsorten

Sorten-Code	Bezeichnung	erlaubt als		Sorten-Code	Bezeichnung	erlaubt als	
		Alt-sorte	Neu-sorte			Alt-sorte	Neu-sorte
771	Blauer Spätburgunder	Ja	ja	797	Rotberger	ja	ja
772	Blauer Portugieser	ja	ja	798	Cabernet Dorio	ja	ja
773	Domina	ja	ja	800	Dakapo	ja	ja
774	Müllerrebe (Schwarzriesling)	ja	ja	801	Palas	ja	ja
775	Blauer Frühburgunder	ja	ja	803	Cabernet Cubin	ja	ja
776	Cabernet Mitos	ja	ja	805	Prior	ja	ja
777	Acolon	ja	ja	806	Baron	ja	ja
778	Sulmer	ja	nein	807	Monarch	ja	ja
779	Merlot	ja	ja	808	Cabernet Cortis	ja	ja
780	Deckrot	ja	ja	809	Cabernet Carbon	ja	ja
781	Dornfelder	ja	ja	810	Cabernet Carol	ja	ja
782	Saint Laurent	ja	ja	811	Pinotin	ja	ja
783	Cabernet Sauvignon	ja	ja	813	Cabernet Franc	ja	ja
784	Regent	ja	ja	816	Cabertin	ja	ja
785	Blauer Limberger (Lemberger)	ja	ja	817	Gänsfüßer	ja	nein
786	Tauberschwarz	ja	ja	818	Bolero	ja	ja
787	Helfensteiner	ja	ja	819	Neronet	ja	ja
788	Cabernet Dorsa	ja	ja	820	Rubinet	ja	ja
789	Dunkelfelder	ja	ja	821	Muskat Trollinger	ja	ja
790	Versuchsanbau, rot	ja	nein	822	Allegro	ja	ja
791	Blauer Zweigelt	ja	ja	823	Accent	ja	ja
792	Blauburger	ja	ja	824	Piroso	ja	ja
793	Rondo	ja	ja	825	Reberger	ja	ja
794	Blauer Trollinger	ja	ja	826	Calandro	ja	ja
795	Hegel	ja	ja	827	Wildmuskat	ja	ja
796	Heroldrebe	ja	ja	828	Rosenmuskateller	ja	ja